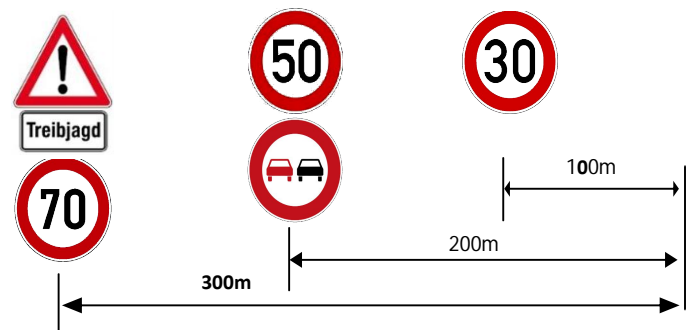





# Verkehrszeichenplan Treibjagd / Drückjagd



Gefährdungsbereich

-  VZ 274-30 Zulässige Höchstgeschwindigkeit
-  VZ 274-50 Zulässige Höchstgeschwindigkeit
-  VZ 274-70 Zulässige Höchstgeschwindigkeit
-  VZ 276 Überholverbot für Kraftfahrzeuge aller Art

-  VZ 101 Gefahrstelle
-  VZ 282 Ende sämtlicher streckenbezogener Geschwindigkeitsbeschränkungen und Überholverbote
-  Zusatzzeichen Treibjagd

Die Verkehrszeichen dürfen nur aufgestellt werden, wenn zuvor eine schriftliche Anzeige nach dem Muster der Anlage erstattet wurde.

Bitte reichen Sie dieses Formblatt mind. 10 Tage vor Durchführung bei uns ein, bei kurzfristig angesetzten Jagden mind. 2 Arbeitstage vorher unmittelbar bei der zuständigen Polizeiinspektion.

Die Aufstellung der Verkehrszeichen erfolgt grundsätzlich in Einvernehmen mit der zuständigen Straßenmeisterei.

Die Beschilderungsmaßnahmen sind in den nach den in den Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen vorgegebenen Abständen von jeweils 100 m in der aufgeführten Reihenfolge nach den örtlichen Gegebenheiten aufzustellen.

Die o. a. Verkehrszeichen dürfen nur im Bedarfsfalle, also nur bei tatsächlicher Durchführung der Jagd aufgestellt werden.

Es dürfen nur ordnungsgemäße und gut erhaltene Verkehrszeichen verwendet werden, die der StVO entsprechen.

Zusätzlich sind nach eigener Entscheidung im Bedarfsfalle Sicherungsposten mit Warnkleidung einzusetzen.

**Den Posten stehen polizeiliche Befugnisse nicht zu.**